S a t z u n g

über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nettersheim (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung vom 10.12.1991 aufgrund des § 36 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25.Februar 1975 (SGV. NW 213), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NW 610), und der §§ 4 und 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (SGV. NW 2023) - jeweils in der bei Erlaß dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Gemeinde Nettersheim unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben gem. § 1 Abs. 1 und § 4 FSHG) eine Freiwillige Feuerwehr.

(2) Die Feuerwehr kann auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf derartige Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz

(1) Die Feuerwehreinsätze gem. § 1 Abs. 1 erfolgen unentgeltlich, soweit nicht in § 2 Abs. 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinde Nettersheim verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 17 FSHG entstandenen Kosten in folgenden Fällen:

a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

c) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (GbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I. S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrengutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I. S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I. S. 1529) entstanden ist,

d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

e) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen und Herstellung erneuter Einsatzbereitschaft maßgebend (Einsatzzeit).

Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

§ 3

Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

(2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem Kostentarif gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Soweit das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen und Herstellung der Einsatzbereitschaft maßgebend (Einsatzzeit).

Berechnungsgrundlage der Entgelte für Brandsicherheitswachen ist die Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes.

Als Mindesbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(4) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

(5) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes gem. Abs. 2 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlaß für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

§ 4

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung des Entgeltes für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit dem Zugang der Entgeltrechnung fällig, sofern nicht in der Entgeltrechnung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6

Befreiung von Kostenersatz und Entgelten

Der Gemeindedirektor ist ermächtigt, von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten abzusehen, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nettersheim

I. Stundensätze für eingesetztes Feuerwehrpersonal bei kostenpflichtigen Einsätze oder sonstigen Hilfeleistungen

1. Einsatz eines Feuerwehrmannes oder höheren Dienstgrades bis Hauptbrandmeisters	40,00 DM

II. Stundensätze für eingesetzte Fahrzeuge

1. Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	19,00 DM
2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	60,00 DM
3. Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	86,00 DM
4. Tanklöschfahrzeug (TLF 8)	86,00 DM
5. Löschgruppenfahrzeug (LF 16 - TS)	136,00 DM
6. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	136,00 DM
7. Rüstwagen (RW 1)	147,00 DM
8. Mannschaftstransportwagen (MTW)	37,00 DM
9. Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	119,00 DM

Für die Bereitstellung von Fahrzeugen ohne Benutzung (z. B. bei Brandsicherheitswachen) werden für jeden Tag der Bereitstellung 2 Stundensätze berechnet.

III. Tagessätze Feuerwehrgeräte

1. B-Druckschlauch	6,00 DM
2. C-Druckschlauch	6,00 DM
3. A-Saugschlauch	6,00 DM
4. Auffangbehälter für Öl und ähnliche Stoffe	10,00 DM
5. Sonstiges	10,00 - 100,00 DM

Die Kosten für Verbrauchsmittel, ausgenommen, die in den Tarifsätzen berücksichtigten Betriebskosten der Fahrzeuge, sind auf Grundlage der Preise zur Zeit des Einsatzes zu erstatten.

Schäden an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung, die trotz Einhaltung von notwendigen Sicherheitsabständen und in Beachtung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften durch Einwirkung von Säuren, Feuer oder ähnlichem entstehen, sind in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

Soweit ein spezieller Tarif nicht vorgesehen ist, richtet sich der Kostenersatz nach dem Tarif für Einsatzgegenstände, die nach Beschaffungskosten, Lebensdauer und Einsatzzeit vergleichbar sind.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen. § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Nettersheim, den 20.12.1991

gez. Schmitz
Bürgermeister